

Geschäftsordnung

der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) REGATTA für die Umsetzung des LEADER-Programms 2023-2027 (2029)

In dieser Geschäftsordnung sind die Arbeit des Projektauswahlgremiums, der Geschäftsführung und des Lenkungsteams geregelt.

Vorbemerkung

Das Projektauswahlgremium des Regionalentwicklungsvereins Attersee-Attergau (REGATTA) richtet gestützt auf:

- die EU-VO 2021/2115 und 2021/1060
- das Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2023-2027 und
- die lokale Entwicklungsstrategie Region Attersee-Attergau für die LEADER Periode 2023-2027

die Statuten des Vereins zur Regionalentwicklung Attersee-Attergau (REGATTA) mit folgenden Verfahrensregeln das Projektauswahlgremium ein.

1. Projektauswahlgremium (PAG)

Die Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit des Projektauswahlgremiums ist im **§ 14 Projektauswahlgremium** der Statuten des Vereins REGATTA geregelt.

Im **§ 15 Aufgaben des Projektauswahlgremiums** der Statuten des Vereins REGATTA ist vermerkt, dass die detaillierten Aufgaben, die Arbeitsweise des Projektauswahlgremiums und die Projektauswahlkriterien in der Geschäftsordnung der LAG REGATTA festgelegt sind.

Aufgaben

Das Projektauswahlgremium vergewissert sich, dass die lokale Entwicklungsstrategie (LES) effektiv und ordnungsgemäß umgesetzt wird. In diesem Zusammenhang hat das Projektauswahlgremium im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a. Auswahl von Projekten hinsichtlich ihrer Eignung zur Lokalen Entwicklungsstrategie
- b. Festlegung eines Fördersatzes zu den Projekten. Das Projektauswahlgremium wählt die Fördersatzes gemäß lokaler Entwicklungsstrategie.
- c. Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Projektvorschlägen via Calls
- c. Beobachtung der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie und der unterstützten Projekte hinsichtlich ihres Beitrags zur Zielerreichung und Wirkung
- d. Begleitung und Bewertung von Aktivitäten für die Zielerreichung der Lokalen Entwicklungsstrategie und deren Weiterentwicklung.

Ablauf Projektauswahl

- (1) Die AntragstellerInnen stellen das Projekt dem LAG-Management vor. Dieses führt eine Erstberatung durch und prüft, ob die formalen Kriterien für eine Projektbewertung durch das PAG und das Land erfüllt sind und eine LES-Zielerreichung vorliegt.
- (2) Vor der Projektauswahl durch das Projektauswahlgremium wird seitens des LAG-Managements eine fachliche Stellungnahme eingeholt, sofern diese für das Projekt notwendig ist. Diese Stellungnahme kann sich vor allem auf rechtlich relevante Belange oder Richtlinien (Wettbewerbsrecht, div. Verordnungen, ...) beziehen.
- (3) Der/Die Förderwerber/innen stellen dem PAG das Projekt in einer PAG-Sitzung vor, in begründeten Ausnahmefällen kann die Projektbeschreibung und -präsentation in elektronischer Form übermittelt werden und durch das LAG-Management oder eine andere qualifizierte Person vorgestellt werden.
- (4) Das Projektauswahlgremium trifft anschließend anhand einer Qualitätskriterienliste die Projektbewertungen und Beschlüsse zum Projektantrag.
- (5) Wird das Projekt positiv bewertet, wird die Förderhöhe festgelegt, die sich an den Richtlinien des Landes und den Fördersätzen und Finanzplan der LES der LAG Attersee-Attergau orientiert. Bei positivem Beschluss kann der Förderantrag an die LEADER-verantwortliche Landesstelle (LVL) zur Beurteilung weitergeleitet werden.
- (6) Die Auswahl der Projekte ist möglichst effizient zu gestalten.
- (7) Das PAG verpflichtet sich zur Verschwiegenheit nach außen (siehe Punkt 8) und bezüglich des Abstimmungsverhaltens einzelner Gremienmitglieder.

Arbeitsweise des Projektauswahlgremiums

- (1) Das Projektauswahlgremium tagt in nicht-öffentlicher Sitzung in der Regel viermal im Kalenderjahr, bei Bedarf auch weniger oft oder öfter. Sitzungen können auch digital abgehalten werden. Die Anwesenheit und die Erfüllung der Quoten muss nachvollziehbar dokumentiert werden.
- (2) Das Projektauswahlgremium wird vom Obmann/von der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/In schriftlich einberufen. Einladung und Tagesordnung werden den Mitgliedern durch die Geschäftsstelle spätestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin übermittelt. Wünsche für Ergänzungen zur Tagesordnung sind der Geschäftsstelle drei Tage vor dem Sitzungstermin bekannt zu geben.
- (3) Die Beratungen des Projektauswahlgremiums haben vertraulichen Charakter. Die TeilnehmerInnen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Belange des Datenschutzes für die ProjektträgerInnen werden beachtet.
- (4) Über alle Sitzungen wird von der Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll erstellt und spätestens zwei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern übermittelt.
- (5) Die Mitglieder können innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Ergebnisprotokolls der Geschäftsstelle Wünsche für Protokollkorrekturen bekannt geben. Das Ergebnisprotokoll ist angenommen, wenn von keinem Mitglied des Projektauswahlgremiums binnen dieser Frist schriftlich (auch per E-Mail) eine Äußerung dazu eingeht. Wird fristgemäß (auch per E-Mail) ein inhaltlicher Einwand erhoben, so entscheidet der Obmann/die Obfrau über die weitere Vorgangsweise. Der Obmann/die Obfrau informiert die Mitglieder durch die Geschäftsstelle unverzüglich über das Ergebnis des Verfahrens.

(6) Das Ergebnis der Beschlussfassung im Projektauswahlgremium ist zusammengefasst den Projektwerbern und der zuständigen Förderstelle des Landes OÖ in der vorgegebenen Form mitzuteilen.

Projektbewertung

Projekte, die nicht den strategischen Zielen der LES entsprechen und zumindest einem Aktionsfeld zugeordnet werden können, können nicht berücksichtigt werden, ebenso Projekte, die den budgetären Rahmen sprengen.

(1) Eine Projektbewertung ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Projektauswahlgremiums an der Beurteilung teilnehmen. Weiters gilt, dass der Anteil aus der Zivilgesellschaft mindestens 51 % beträgt und beide Geschlechter mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein müssen.

(2) Können Teile der Quoten nicht erfüllt werden, ist ein weiteres Mitglied aus der entsprechenden Quote zu kontaktieren. Diese(s) Mitglied(er) kann (können) innerhalb von einer Woche eine Projektbeurteilung elektronisch nachreichen.

(3) Die Entscheidung über die Zu- oder Absage für ein Projekt wird anhand der Projektauswahlkriterien der LAG REGATTA (siehe Anhang) gefällt und richtet sich nach festgelegten Erfüllungsprozentsätzen, die eine Zu- oder Absage bedingen. Das Ergebnis wird dem/der FörderwerberIn samt kurzer Stellungnahme schriftlich mitgeteilt.

(4) Das Auswahlgremium bewertet das Projekt in Abwesenheit des Förderwerbers/der Förderwerberin.

(5) Jedes Projekt muss von jeder einzelnen Person des PAG bewertet werden. Die einzelnen Ergebnisse werden zu einem Gesamtergebnis durch die Auswertung der einzelnen Ergebnisse zusammengeführt. Darüber wird bei einer Entscheidung innerhalb einer Sitzung eine Abschlussdiskussion geführt, die protokolliert wird.

(6) Wegen Unvereinbarkeiten bzw. Befangenheit verlassen nicht stimmberechtigte Mitglieder bei der betreffenden Bewertung den Raum. Das Vorliegen einer Befangenheit ist vom betroffenen Mitglied vor Beginn der Diskussion in der Sitzung mündlich oder schriftlich bekannt zu geben. Die Mitglieder des Projektauswahlgremiums haben sich unter Verlassen des Raums der Stimme zu enthalten:

- a) in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen oder einer ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;
- b) in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte eines Förderwerbers bestellt waren oder noch bestellt sind;
- c) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (z.B. potentielle/r Auftragnehmer/in im Rahmen eines Projektes, Freundschaft, etc.).
Unvereinbarkeiten werden protokollarisch festgehalten.

(7) Wenn es sinnvoll erscheint, wird das Projekt an den/die FörderwerberIn mit der Aufforderung um Nachbearbeitung zurückgegeben. Dies wird mit einer Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(8) Für die Möglichkeit der Nachbearbeitung eines Projektantrages muss ein Projekt eine vom PAG vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen.

(9) Liegt bereits ein LEADER-Projektantrag vor, so muss der Antrag auch bei einem negativen Beschluss an das Land (LVL) geschickt werden. Dem Antrag ist eine schriftliche Begründung für die Ablehnung beizulegen.

(10) Bei elektronischen Projektbewertungen wird durch das LEADER-Büro das Endergebnis erhoben, indem der Punktedurchschnitt errechnet wird und etwaige Kommentare zusammengefasst werden. Dieses Ergebnis wird den PAG-Mitgliedern und den FörderwerberInnen elektronisch mitgeteilt.

(11) Die Formulare sind in Papierform im LAG-Management samt Abschlussprotokoll aufzubewahren.

(12) Es wird nur das Gesamtergebnis und Auszüge aus dem Protokoll der Abschlussdiskussion an FörderwerberInnen weitergeleitet.

(13) FörderwerberInnen haben keine Einsichtsmöglichkeit in Einzelergebnisse.

Beschlussfassung

Die Beschlussfassung ist im **§ 14 Projektauswahlgremium (Punkte 3-7)** der Statuten des Vereins REGATTA geregelt.

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Das Projektauswahlgremium nimmt seine Tätigkeit mit der Genehmigung der Lokalen Entwicklungsstrategie auf. Mit diesem Datum tritt auch dieser Geschäftsordnungsteil in Kraft.

Ansonsten endet die Tätigkeit des Projektauswahlgremiums mit dem Abschluss der Lokalen Entwicklungsstrategie. Mit diesem Datum endet auch die Geltungsdauer dieses Geschäftsordnungsteils.

2. Geschäftsführung

Geschäftsführende Stelle des Vereins ist das LEADER-Management mit mindestens 60 Wochenstunden Geschäftstätigkeit. Dafür wird ein/e hauptamtliche/r ManagerIn mit Assistentkraft bestellt. Dem Leader-Management fallen folgende Aufgaben zu:

- Unterstützung des Vorstandes und der Mitgliedsgemeinden bei der Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie;
- Mitgestaltung der Planung, Vernetzung und Begleitung von Projekten, Abwicklung von Förderanträgen;
- Entwicklung von Projekten und Unterstützung von Projektgruppen bei deren Realisierung;
- Sicherung der notwendigen Unterstützung für Projekte und Maßnahmen durch Institutionen des Landes Oberösterreich und des Bundes;

Der/die LEADER-ManagerIn wird durch den Vorstand bestellt und nimmt sowohl an Zusammenkünften des LAG-Vorstands, des Projektauswahlgremiums und des Lenkungsteams in beratender Funktion teil.

Der/die LEADER-ManagerIn ist im Allgemeinen dem Vorstand verantwortlich. Für die Tätigkeiten und für die Beratung der ProjektträgerInnen richtet sich die Verantwortung an die Vorgaben der jeweiligen Förderstellen. D.h. er/sie muss die ProjektträgerInnen auf alle entsprechenden Förderbestimmungen aufmerksam machen, denen sich die FörderempfängerInnen zu unterwerfen haben.

Der/die LEADER-ManagerIn hat auch das Budget im Sinne des Vorstands zu verwalten. Ausgaben größer € 400,- hat der/die LEADER-ManagerIn in jedem Fall vorab vom Obmann/von der Obfrau genehmigen zu lassen.

3. Lenkungsteam

Der Vorstand des Vereins REGATTA delegiert bestimmte Aufgaben an das Lenkungsteam. Dem Lenkungsteam gehören an:

- Obmann/Obfrau (LeiterIn des Lenkungsteams)
- Obmann/Obfrau-StellvertreterIn
- Zwei weitere Vorstandsmitglieder
- LEADER KoordinatorIn (= REGATTA-ManagerIn – GeschäftsführerIn)

Hauptaufgabe des Lenkungsteams ist die laufende Überprüfung der internen Umsetzungsstrukturen und das Qualitätsmanagement. Dem Lenkungsteam obliegt vor allem die laufende Überwachung des Budgets, die laufende Kontrolle der Fördermittelauslastung und der Indikatorenentwicklung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) sowie die jährliche Qualitätsüberprüfung.

Abweichungen berichtet der Lenkungsausschuss an den Vorstand, um eventuelle Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Seewalchen, 01.04.2022
Beschluss Vollversammlung 01.04.2022